

► Private Pflegeversicherung

Kein Anspruch auf Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit im Ausland

| Ein dauerhaft in Spanien lebender Rentner hat keinen Anspruch auf Sachleistungen aus der privaten Pflegeversicherung. |

Das folgt aus einer Entscheidung des SG Düsseldorf (16.7.17, S 5 P 281/13, Abruf-Nr. 200252). Der Kläger hatte von seiner privaten Pflegeversicherung die Zusage haben wollen, dass er bei einer Pflegebedürftigkeit einen Sachleistungsanspruch (z. B. Erstattung von Rechnungen eines Pflegedienstes, Hilfsmittelrechnungen oder Pflegeheimrechnungen) hat. Dieser hat einen etwa doppelt so hohen Wert im Vergleich zu einem Pflegegeldanspruch. Der beklagte VR hatte ihm für den Fall anerkannter Pflegebedürftigkeit lediglich die Zahlung von Pflegegeld avisiert.

Das SG wies die Klage des Rentners ab. Grund: Das Pflegegeld sei uneingeschränkt an Versicherte mit Wohnsitz im EU-Ausland zu transferieren, ein Anspruch auf Pflegesachleistungen bzw. auf den entsprechenden Erstattungsanspruch sei hingegen nicht exportfähig. Sachleistungen seien grundsätzlich nur vom Wohnortsozialversicherungsträger zu gewähren. Eine Ausnahme gelte lediglich für Ruhestandsbeamte und ihnen Gleichgestellte. Der Kläger sei jedoch weder Ruhestandsbeamter noch ihnen gleichgestellt.

MERKE | Dieses Ergebnis widerspricht insbesondere nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz, da das Versicherungssystem für Beamte und das für sonstige privat oder gesetzlich pflegepflichtversicherte Personen erhebliche Unterschiede aufweist. Als sachlicher Grund für die Begrenzung auf Pflegegeld werden die auf das Inland beschränkten Kontrollmöglichkeiten der Leistungsvoraussetzungen und der Qualitätskontrolle genannt.

► Erbschaftsteuer

Kleinliches Urteil zur Steuerfreiheit von Familieneigenheimen

| Der Wert eines Familieneigenheims bleibt bei der Erbschaftsteuer außen vor, wenn der Ehegatte bzw. Lebenspartner als Erbe die Immobilie selbst bewohnt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b S. 1 ErbStG). Diese Steuerfreiheit gilt nach Auffassung des BFH aber nicht (mehr), wenn zum Familieneigenheim im Todeszeitpunkt nur eine Auflassungsvormerkung existiert. |

Im konkreten Fall hatte die Erblasserin eine Eigentumswohnung erworben, die noch gebaut werden musste. Im Grundbuch war eine Auflassungsvormerkung eingetragen worden. Als sie starb, war die Erblasserin aber noch nicht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Der BFH lehnte die Freistellung bei der Erbschaftsteuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG für die Eigentumswohnung ab, weil die Erblasserin im Zeitpunkt ihres Todes noch nicht Eigentümerin war (BFH 29.11.17, II R 14/16, Abruf-Nr. 200486).



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 200252

Pflegegeld ist im EU-Ausland zu zahlen, Sachleistungen nicht



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 200486